

# Werkvorschriften

## für Hausinstallationen der Breitbandkommunikation

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 11 des Reglementes über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kommunikationsanlage (KA) nachstehende Werkvorschriften.

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Zweck

Diese Werkvorschriften der Politischen Gemeinde Oberbüren, Abteilung Elektrizitätsversorgung (nachstehend Werk genannt) bezwecken den technisch hohen Standard des Verteilnetzes bis zum Abonnenten zu gewährleisten sowie rückwirkende Störungen von Geräten und Anlagen (auch Elektrogeräte und Anlagen) zu vermeiden.

#### 1.2 Grundlagen

Die vorliegenden Werkvorschriften ergänzen folgende Reglemente, Richtlinien und Normen:

- Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kommunikationsanlage vom 27. Mai 2002
- Richtlinien für Hausinstallationen der Swisscable 2001
- CENELEC-Vorschriften, Reihe 5083
- Richtlinien für die Installation von Telekommunikationsanlagen RIT des VSEI
- Schwachstromverordnung vom 30. März 1994

#### 1.3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Werkvorschriften gelten für alle Installationen im Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz des Werkes.

#### 1.4 Installationsbewilligung

Die Ausführung der Installationen mit Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz bedarf der schriftlichen Bewilligung des Werkes.

### 2 Meldewesen

#### 2.1 Meldepflicht

Der Ersteller von neuen Installationen sowie von Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen ist gegenüber dem Werk meldepflichtig.

## 2.2 Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist dem Werk frühzeitig **vor Beginn** der Arbeiten mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

## 2.3 Beginn von Installationsarbeiten

Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Installationsanzeige vorliegt.

## 2.4 Fertigstellungsanzeige

Die Fertigstellungsanzeige ist **sofort nach Inbetriebnahme** mit den Messdaten und den verlangten Angaben dem Werk einzureichen.

# 3 Ausführungsbestimmungen

## 3.1 Verteilstrukturen

Neue Anlagen sind zwingend als Sternverteilung zu konzipieren (siehe Swisscable Richtlinien 7.2.4, Abbildungen 1 + 2).

Bei bestehenden Verteilstrukturen ist vorgeschrieben, dass einzelne Abonnenten individuell an die Installation angeschlossen bzw. von dieser getrennt werden können. Die entsprechende Trennstelle und damit die Plombiermöglichkeit ist in allgemein zugängliche Gebäudeteile zu verlegen.

- Rohrdurchmesser sind gemäss Richtlinien Swisscable 7.2.1 zu wählen
- Die Minimalgrösse der einzusetzenden Rohre ist M 20 (früher KRF 16)
- Die Hausverstärker müssen in den Systemwert des Netzes passen

## 3.3 Hausverstärker

Das Werk liefert die allenfalls notwendigen Hausverstärker. Die eingebauten Hausverstärker werden dem Abonnenten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Unterhalt und Ersatz der Verstärker gehen zu Lasten des Abonnenten.

## 3.4 Anforderungen Hausinstallation

Die Installation ist für den Übertragungsbereich von 5 bis 862 MHz auszulegen.

Die gemessenen Bildträgerpegel an den Ausgängen der Teilnehmerdosen müssen **mindestens 61 dB $\mu$ V** und dürfen **maximal 71 dB $\mu$ V** betragen.

## 3.5 Materialwahl

Für alle Breitbandanwendungen (TV, Radio, Internet usw.) sind nur Dreifach-Teilnehmerdosen (3-Lochdosen) mit drei Richtungskopplern zulässig.

Der Bereich des Retourweges beträgt 5 bis 65 MHz.

Der Einsatz von Dosen mit einem Filterbereich von 5 bis 30 MHz ist verboten.

Die minimale Entkopplung zwischen Signalübergabestelle und Teilnehmerdose muss 10 dB betragen.

Die Installationskabel sollen bei 862 MHz eine möglichst geringe Dämpfung und möglichst hohes Schirmungsmass, dem Stand der Technik entsprechend, aufweisen. Es dürfen nur Kabel mit doppelter Abschirmung verwendet werden.

Stecker mit Schlauchklemmbriden sind für Neuinstallationen und Installationsänderungen verboten.

Abzweiger und Verteiler müssen einen möglichst flachen Frequenzgang, mindestens 5 bis 900 MHz aufweisen und metallisch voll gekapselt sein.

Anschlusskabel müssen doppelt geschirmt sein und geschirmte Stecker aufweisen.

### 3.6 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Hausinstallation, d.h. der Anschluss an die Signalübergabestelle erfolgt durch den Installateur. Anschliessend sind die Hausinstallationen zu kontrollieren und **an jeder Teilnehmerdose Pegelmessungen durchzuführen**.

Die Messwerte sind in die Fertigstellungsanzeige und das Schema zu übertragen und dem Werk zuzustellen.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Haftung

Der Installateur haftet gegenüber dem Werk sowie seinen Kunden in jeder Beziehung für einwandfreie und vorschriftsgemässe Arbeit sowie qualitativ einwandfreies und den Vorschriften entsprechendes Material.

Alle Umtriebe, die dem Werk durch mangelhafte Meldungen und Installationen entstehen, können dem fehlbaren Installateur in Rechnung gestellt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Werkvorschriften haftet die mit der Ausführung der Installation beauftragte Firma gegenüber dem Werk für alle Schäden und Umtriebe.

### 4.2 Inkrafttreten

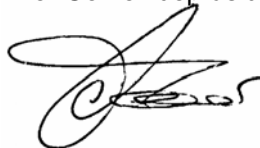
Die vorliegenden Werkvorschriften treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Bisherigen vom 1. September 2003.

9245 Oberbüren, 13. Dezember 2004

### GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber



Andrea Taverna



Guido Staub